

Nydeggasse 11/13
3011 Bern

Telefon 031 633 77 77
Telefax 031 633 77 41

www.be.ch/agr

27. August 2012

U/ Zeichen

Monique Schürch

Mail:

monique.schuerch@jgk.be.ch

G.-Nr.:

170 12 587

Zweckänderung der unselbständigen Stiftung Legat Beutler Genehmigung nach Art. 78 Abs. 3 des Gemeindegesetzes (GG)

A. Erwägungen

1. Mit Schreiben vom 10. August 2012 stellt der Gemeinderat von Oberdiessbach das Gesuch um Zweckänderung der unselbständigen Stiftung Legat Beutler.
2. Gemäss Art. 93 der Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 darf die Bestimmung einer Zuwendung abgeändert werden, wenn der ursprüngliche Zweck nicht mehr erfüllt werden kann. Für die Änderung des Zwecks ist der mutmassliche, zeitgemäss ausgelegte Wille der Stifterin oder des Stifters massgebend.
3. Die Zweckbestimmung des Legats Beutler lautet heute wie folgt:
Kapital und Ertrag aus dem Legat Beutler sollen zugunsten pensionierter in Aeschlen heimatberechtigter Personen verwendet werden.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass es seit der Fusion der Einwohnergemeinden Oberdiessbach und Aeschlen auf den 1.1.2010 keine Personen mit Heimatort Aeschlen mehr gibt. Personen mit Heimatort Aeschlen haben seit diesem Zeitpunkt neu Heimatort Oberdiessbach. Aus diesem Grunde beantragt der Gemeinderat eine entsprechende Anpassung in der Zweckbestimmung.

Zugleich hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 8. August 2012 beschlossen, die Verwendung des Geldes, welche bis heute (ausser: „pensionierte, heimatberechtigte Personen Aeschlen“) nicht näher umschrieben war, detaillierter zu definieren. Die Zweckbestimmung soll neu wie folgt lauten:

Kapital und Ertrag aus dem Legat Beutler sollen zugunsten pensionierter in Oberdiessbach heimatberechtigter Personen verwendet werden.

Beiträge aus dem Legat Beutler können geleistet werden an Pensionierte, in Oberdiessbach heimatberechtigte Personen, für

- Altersanlässe, Altersausflüge,...
- Fahrkosten für regelmässige Therapie-, Klinik- oder Heimaufenthalte, die von keiner anderen Institution übernommen werden,
- Beiträge an Hilfsmittel, an welche die IV keine Leistungen erbringt,
- weitere Beiträge, auf Gesuch hin, sind von Fall zu Fall zu entscheiden.

Bereits heute dürften die neu namentlich erwähnten Fällen, in welchen Beiträge gesprochen werden können, die Hauptfälle gewesen sein. Zudem können auch weitere Situationen dazu führen, dass Beiträge aus dem Legat gesprochen werden (vgl. letztes Alinea). Faktisch gesehen ändert mit dieser detaillierteren Aufzählung somit kaum etwas an der Mittelverwendung.

In Würdigung des Sachverhaltes kann dem Gesuch auf Zweckänderung zugestimmt werden.

4. Gestützt auf Ziffer 2.2 des Anhanges IVA (Gebührentarif der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion) zur Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV, BSG 154.21) ist für die Genehmigung der Zweckänderung eine Gebühr von 100 bis 2000 Taxpunkten zu erheben. Ein Taxpunkt entspricht einem Wert von einem Franken (CHF 1.--) (Art. 4 Abs. 2 GebV). Unter Berücksichtigung der Höhe des vorhandenen Stiftungsvermögens, der Bedeutung der Zweckänderung für die unselbständige Stiftung und des durch die Genehmigung der Zweckänderung verursachten Aufwandes rechtfertigt es sich, eine Gebühr von CHF 150.-- zu erheben.

B. Aus diesen Gründen wird

verfügt:

1. Die Zweckänderung nachfolgender unselbständiger Stiftung wird gestützt auf Art. 78 Abs. 3 GG **genehmigt**, wobei die Zweckbestimmung neu wie folgt lautet:

Legat Beutler

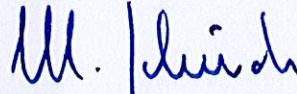
Kapital und Ertrag aus dem Legat Beutler sollen zugunsten pensionierter in Oberdiessbach heimatberechtigter Personen verwendet werden.

Beiträge aus dem Legat Beutler können geleistet werden an Pensionierte, in Oberdiessbach heimatberechtigte Personen, für

- Altersanlässe, Altersausflüge,...
 - Fahrkosten für regelmässige Therapie-, Klinik- oder Heimaufenthalte, die von keiner anderen Institution übernommen werden,
 - Beiträge an Hilfsmittel, an welche die IV keine Leistungen erbringt,
 - weitere Beiträge, auf Gesuch hin, sind von Fall zu Fall zu entscheiden.
2. Die Gemeinde Oberdiessbach wird angewiesen, diese Genehmigung gemäss Art. 34 Gemeindeverordnung (GV) öffentlich bekanntzumachen.
 3. Die Gemeinde Oberdiessbach hat für die vorliegende Genehmigung der Stiftungszweckänderung eine Gebühr von CHF 150.-- zu entrichten. Die Rechnungsstellung erfolgt separat.
 4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Münsterstrasse 2, 3011 Bern, schriftlich in zwei Doppelten und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 60 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 3. Mai 1989; VRPG, BSG 155.21). Eine Beschwerde kann von der Partei, die ein schutzwürdiges Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden (Art. 15 und 65 VRPG).

5. Diese Verfügung ist der Gemeinde Oberdiessbach, Gemeindeplatz 1, 3672 Oberdiessbach mit eingeschriebenem Brief zu eröffnen.

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Gemeinden



Monique Schürch, Fürsprecherin
Leiterin Gemeinderecht

Kopie an:

- Rf (zur Rechnungsstellung)
- Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland